



Castrop
Rauxel

Der Bürgermeister

Bereich Finanzen
Az: 22-40-02
Datum: 19.01.2023

2023/023

öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Rat der Stadt	16.02.2023	4
Haupt- und Finanzausschuss	14.02.2023	

Betreff

Aufhebung der Satzung über die Erhebung einer Wettbürosteuer in der Stadt Castrop-Rauxel (Wettbürosteuersatzung)

Finanzielle Auswirkungen

- ☐ keine haushaltsmäßige Berührung
- ☒ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel beschließt, die Satzung einer Wettbürosteuer in der Stadt Castrop-Rauxel (Wettbürosteuersatzung) vom 26.09.2019 rückwirkend zum 01.01.2023 aufzuheben.

K r a v a n j a
Bürgermeister

E c k h a r d t
Beigeordneter/Stadtkämmerer

Sachverhalt

Das Bundesverwaltungsgericht hat am 20. September 2022 in drei Verfahren (BVerwG 9 C 2.22, BVerwG 9 C 3.22, BVerwG 9 C 4.22) entschieden, dass die Erhebung einer kommunalen Wettbürosteuer unzulässig ist. Das Gericht ist zu dem Ergebnis gelangt, dass die kommunale Wettbürosteuer und die bundesrechtliche Renn- und Sportwettensteuer gleichartig seien.

Nach Bekanntwerden dieser Entscheidungen hat die FDP-Fraktion mit Schreiben vom 22.09.2022 per Dringlichkeitsantrag den Bürgermeister gebeten, im Rahmen der Ratssitzung am 29.09.2022 die Wettbürosteuersatzung durch Ratsbeschluss aufheben zu lassen. Als Grund für einen solchen Beschluss gab die FDP-Fraktion an, dass die städtische Wettbürosteuer mit der bundesgesetzlich geregelten Rennwett- und Lotteriesteuer gleichartig sei und die Erhebung dieser kommunalen Steuer somit eine unzulässige Doppelbesteuerung darstelle.

In der Sitzung des Rates der Stadt Castrop-Rauxel am 29.09.2022 hat der Beigeordnete und Stadtkämmerer, Herr Eckhardt, erklärt, dass die Stadtverwaltung ab sofort keine weiteren Steuerbescheide auf Grundlage der Wettbürosteuersatzung mehr erlassen werde. Weiter gab er bekannt, dass die Verwaltung zunächst die offiziellen Urteilsgründe des Bundesverwaltungsgerichts abwarten und die Satzung dann im Anschluss aufheben wolle.

Dieser Vorgehensweise stimmte die FDP-Fraktion als Antragstellerin zu.

Der Bereich Finanzen hat im Nachgang zur vg. Ratssitzung beim Bundesverwaltungsgericht – stellvertretend für die drei eingangs erwähnten Verfahren – die Urteilsbegründung in dem Verfahren BVerwG 9 C 2.22 angefordert. Diese ging am 19.12.2022 bei der Stadtverwaltung ein.

Nach Durchsicht des genannten Urteils kommt der Bereich Finanzen zu dem Ergebnis, dass der durch das Bundesverwaltungsgericht entschiedene Einzelfall auch auf die Wettbürosteuersatzung der Stadt Castrop-Rauxel anwendbar ist. Entscheidend und damit identisch wie in dem höchstrichterlichen Urteil ist, dass auch die Stadt Castrop-Rauxel in ihrer Satzung den Brutto-Wetteinsatz (im § 4 der Satzung) zur Bemessungsgrundlage nimmt. Das hat zur Folge, dass das Bundesverwaltungsgericht hierin eine Verletzung von Bundesrecht sieht, weil die in dem Streitverfahren in Rede stehende Wettbürosteuer gleichartig mit den im Rennwett- und Lotteriegesetz zur Besteuerung von Sportwetten bundesgesetzlich geregelten Rennwett- und Sportwettensteuern im Sinne des Art. 105 Abs. 2a GG ist, sodass die Erhebung der kommunalen Wettbürosteuer nicht von der Regelungskompetenz der Beklagten gedeckt sei.

Wegen dieser Gleichartigkeit sieht die Verwaltung auch die Erhebung einer Wettbürosteuer auf Basis der Wettbürosteuersatzung der Stadt Castrop-Rauxel als unzulässig an und empfiehlt dem Rat, diese Satzung rückwirkend zum 01.01.2023 aufzuheben. Eine weitergehende Rückwirkung ist aus Sicht der Verwaltung nicht erforderlich, da ab Bekanntwerden der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts keine Wettbürosteuern mehr festgesetzt und erhoben wurden und auch nicht mehr festgesetzt und erhoben werden sollen.

Mit der erst ab 01.01.2020 eingeführten Wettbürosteuer wurden seinerzeit Mehrerträge von jährlich rd. 15.000,00 EUR kalkuliert, die aber – bis auf das Jahr 2020 – (pandemiebedingt) nicht wie erwartet realisiert werden konnten (Rechnungsergebnis 2020 = rd. 18.000,00 EUR, 2021 = rd. 2.500,00 EUR, 2022 = rd. 3.500,00 EUR).

Anlage 1 - Finanzielle Auswirkungen –

Auf eine gesonderte Darstellung der finanziellen Auswirkungen wird an dieser Stelle unter Hinweis auf die vorstehende Sachverhaltsdarstellung verzichtet. In der Haushaltsplanung für das Jahr 2023 wurden die bislang vorgesehenen Erträge in Höhe von 15.000 € p. a. nicht mehr berücksichtigt.

I. Mittelbedarf:

davon

Ergebnisplan

Aufwendungen:	€
- Erträge von Dritten:	€
= Städtischer Eigenanteil:	€

davon

Finanzplan

Auszahlungen:	€
- Einzahlungen von Dritten:	€
= Städtischer Finanzierungsanteil:	€

Die benötigten Haushaltsmittel stehen zur Verfügung:

JA ☐ Buchungsstelle:
NEIN ☐ Siehe Erläuterungen / Angabe von Deckungsvorschlägen

Erläuterungen / Angabe von Deckungsvorschlägen:

Bei Maßnahmen des Finanzplanes:

- ☐ Die Maßnahme ist in der vom Rat beschlossenen Dringlichkeitsliste enthalten.
☐ Die Maßnahme ist in die vom Rat beschlossene Dringlichkeitsliste zusätzlich aufzunehmen bzw. eine Erweiterung der Maßnahme ist vorzunehmen.
☐ Die Maßnahme ist in die vom Rat zu beschließende Dringlichkeitsliste aufzunehmen.

II. Auswirkungen auf die mittelfristige Haushaltsplanung:

Ergebnisplan	2019	2020	2021	2022	insgesamt
Personalaufwendungen	€	€	€	€	€
Sachaufwendungen	€	€	€	€	€
Zinsaufwendungen	€	€	€	€	€
Aufwendungen für Abschreib.	€	€	€	€	€
Zusätzliche Erträge	€	€	€	€	€
Mindererträge	€	€	€	€	€
Summe	€	€	€	€	€

Die Finanzierung ist innerhalb der mittelfristigen Haushaltsplanung für die Produktgruppe

☐ gesichert ☐ nicht gesichert